

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Unterstützungsmaßnahmen der Österreichischen Kontrollbank

- Vorübergehende Absicherung „marktfähiger“ Risiken

Die COVID-19-bedingte Ausnahmesituation wird voraussichtlich zu einem Rückgang der Kapazitäten des privaten Versicherungsmarktes führen. Die EU-Kommission hat daher entschieden, dass "marktfähige" Exportkredit-Risiken vorübergehend auch von staatlichen oder staatlich unterstützten Exportkreditagenturen gedeckt werden dürfen.

Somit können bisher als "marktfähig" geltende **Einzelexportgeschäfte bei Bedarf direkt durch den Bund über die OeKB abgesichert** werden. Dies betrifft kurzfristig zahlbare Geschäfte (unter 2 Jahren) mit Vertragspartnern in der EU und in ausgewählten weiteren OECD-Ländern: Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die USA sowie das Vereinigte Königreich. Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

- Covid-19-Hilfe „Sonder-KRR“

Das neue Produkt ist ein **Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft**. Wenn eine bestehende Rahmenfinanzierung bei der OeKB (KRR- oder Exportfonds-Kredit) läuft, kann der Rahmenkredit zusätzlich dazu beantragt werden. Die Unterstützungsmöglichkeit ist jedoch unabhängig davon, ob das Unternehmen bereits Kunde bei der OeKB ist und ob ein etwaiger bestehender Kreditrahmen bereits ausgeschöpft ist. Der Bund kann das Insolvenzrisiko - abhängig von der Bonität zwischen 50 und 70 Prozent des Kreditrahmens - übernehmen. Die Bedingungen der Haftungsübernahme werden im Einzelfall festgelegt.

Zielgruppe sind heimische Exporteure (Großunternehmen und KMU), welche in der Regel eine österreichische Wertschöpfung von mind. 25 % aufweisen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb ein exportierendes Unternehmen ist und vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich gesund war.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Österreichischen Kontrollbank unter <https://www.oekb.at/>

2. Gesellschaftsrechtliche Covid-19-Verordnung

Die Bundesministerin für Justiz hat eine Verordnung zur näheren Regelung der **Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit** der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise erlassen.

Für die Dauer der COVID-19-Maßnahmen dürfen Versammlungen von Gesellschaftern (z.B. Generalversammlung einer GmbH, Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und Organmitgliedern (z.B. Aufsichtsratssitzung), die derzeit aufgrund behördlicher Beschränkungen nicht persönlich abgehalten werden können, in den allermeisten Fällen mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz) durchgeführt werden.

Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung **mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit** besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls **einzelne Teilnehmer** nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung verfügen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer **nur akustisch** mit der Versammlung verbunden sind.

Die gesetzliche Frist zur Abhaltung diverser Versammlungen wird auf zwölf Monate (ab Beginn des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft) erstreckt.

Weiters sind Sonderbestimmungen für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und für die Generalversammlung von Genossenschaften und Vereinen enthalten.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann